

BVGer E-6783/2008 vom 4. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6783_2008

FR: TAF E-6783/2008 du 4 novembre 2010

IT: TAF E-6783/2008 del 4 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe im Jahre 2003 ein erstes Asylverfahren durchlaufen, in welchem er sich als iranischer Staatsangehöriger ausgegeben und andere Vorbringen als im vorliegenden Verfahren geltend gemacht habe. Erfahrungsgemäss würden jedoch tatsächlich verfolgte Personen den massgeblichen Sachverhalt bei der ersten sich bietenden Gelegenheit geltend machen, zumal sie keinen Anlass hätten, Asylvorbringen zu erfinden, wenn sie eigene valable Asylgründe hätten. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer seine irakische Identität erst im Zusammenhang mit der Verheiratung mit einer in der Schweiz niedergelassenen Italienerin offen gelegt und das zweite Gesuch mit der vorliegenden Begründung erst gestellt habe, nachdem die kantonalen Behörden die Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung abgelehnt hätten. Weiter führte die Vorinstanz aus, aus den beigezogenen Akten des Cousins V._____ sei ersichtlich, dass es am 6. September 2001 in U._____ zu einer Familienfehde mit zwei Toten und mehreren Verletzten gekommen sei. Indes würden jegliche Anhaltspunkte oder Beweismittel dafür fehlen, dass der Beschwerdeführer in direkter Weise mit den Geschehnissen oder der Fehde in Zusammenhang stehe. Entsprechend habe sich er auch anlässlich der Bundesanhörung geäussert. Vorliegend werde die Existenz einer Familienfehde nicht bestritten. Jedoch sei nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer durch die Blutrache gefährdet sein soll, zumal es mit Sicherheit näher stehende und in den Vorfall direkt verwickelte Familienmitglieder gebe, die im Irak verblieben seien. Was sodann die angeführte Verfolgung durch Verwandte in Griechenland anbelange, so sei dieses Vorbringen wenig plausibel. Namentlich stehe der geltend gemachte Aufwand nicht im Verhältnis zum blossen Zusammenschlagen des Beschwerdeführers, wenn an ihm tatsächlich Blutrache hätte verübt werden sollen. Überdies fehle diesem Vorbringen auch die innere Logik. Da der Beschwerdeführer indes jeglichen Einbezug in den Vorfall verneine, sei nicht einsehbar, weshalb sich seine Verwandtschaft nebst dem Haupttäter gerade auf ihn fixieren sollte, nachdem er anlässlich der Tat gar nicht anwesend gewesen sei. Ferner mache der Beschwerdeführer geltend, auch die nordirakischen Sicherheitsbehörden würden ihn inhaftieren wollen. Dies sei indes insofern realitätsfremd, als der Beschwerdeführer laut seinen Angaben an den Auseinandersetzungen gar nicht beteiligt gewesen sei. Darüber hinaus sei den Akten des Cousins zu entnehmen, dass die nordirakischen Behörden gegen diejenigen Personen, bei denen sie von einem Verschulden ausgegangen seien, Gerichtsverfahren durchgeführt hätten - selbst in deren Abwesenheit. Der Beschwerdeführer fungiere indes nicht unter diesen Personen. Im Übrigen habe er auch kein Beweismittel eingereicht. Aus diesen Gründen seien seine Befürchtungen, sowohl vor einer Blutrache durch die Verwandten als auch vor einer Inhaftierung durch die Behörden, nicht glaubhaft. Schliesslich stellte das BFM noch fest, dass sich der Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedlich geäussert habe. Insbesondere habe er unvereinbare

Angaben zu seinen Aufenthalten nach dem 6. September 2001 gemacht. Einerseits habe er angegeben, nach dem Vorfall in den Iran gegangen und Anfang 2002, im Winter, in den Irak zurückgekehrt zu sein. Andererseits habe er zu Protokoll gegeben, er sei Anfang 2002 in den Iran gegangen und bis zum Sommer 2002 dort geblieben. Angesichts dessen, dass die Modalitäten einer illegalen Reise zwischen dem Iran und Irak im Winter sehr beschwerlich und einprägsam seien, sei nicht einzusehen, wie der Beschwerdeführer den Zeitpunkt seiner Rückkehr innerhalb derselben Anhörung unterschiedlich angeben könne. Überdies habe sich der Beschwerdeführer auch unterschiedlich zu seinen Aufenthaltsorten im Irak geäußert. Gemäss der ersten Version habe er sich mit seinen Eltern und Geschwistern in einem Zelt in R. _____ aufgehalten. Laut den späteren Angaben seien die Eltern kurz nach dem Vorfall vom 6. September 2001 nach X. _____ gezogen, und er habe sich nach der Rückkehr aus dem Iran in Z. _____ versteckt. Auch die Angaben zur Weiterreise in die Schweiz würden nicht der kalendarischen Realität entsprechen. Abschliessend stellte die Vorinstanz fest, dass sich der Beschwerdeführer am 15. September 2001 in Dohuk einen Nationalitätennachweis habe ausstellen lassen. Dazu führte sie aus, wäre der Beschwerdeführer aufgrund des Vorfalles vom 6. September 2001 tatsächlich der geltend gemachten Verfolgungssituation ausgesetzt gewesen und bereits in den Iran ausgereist, wäre weder davon auszugehen, dass er es zu diesem Zeitpunkt für nötig erachtet hätte, sich einen solchen Ausweis ausstellen zu lassen, noch dass er das damit verbundene Risiko einer Festnahme auf sich genommen hätte. Diese Unstimmigkeit habe der Beschwerdeführer im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs nicht aufzulösen vermögen.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird ausgeführt, im Zeitpunkt der Einreichung des ersten Asylverfahrens sei der Beschwerdeführer knapp 18 Jahre alt und deshalb unerfahren gewesen und habe sich deshalb auf Anraten seines Bruders zu falschen Angaben verleiten lassen. Diese Vorgehensweise habe er nachträglich bereut und die "ganze Geschichte auch richtig gestellt". Weiter verkenne das BFM vorliegend die soziokulturellen Verhältnisse im Irak. Es treffe zwar zu, dass der Beschwerdeführer nicht direkt am Tötungsdelikt beteiligt gewesen sei, aber er sei umgehend zum Tatort geeilt und habe sich insoweit eingemischt, als er Verletzte ins Spital transportiert habe. Dass der Beschwerdeführer sodann in Griechenland von seinen Verfolgern nicht getötet worden sei, sei ausschliesslich auf den Umstand zurückzuführen, dass die übrigen Besucher ihn aus dem Lokal in Sicherheit gebracht hätten. Sodann sei Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Herbst 2001 in den Iran gegangen und im darauf folgenden Winter in den Irak zurückgekehrt sei. Er sei in R. _____ stationiert gewesen. Dann sei er mit seinen Eltern nach X. _____ gezogen, wo er sich nur sehr kurz aufgehalten habe. Im Übrigen würden diese Vorkommnisse über sechs Jahre zurückliegen, mithin könne sich der Beschwerdeführer nicht genau erinnern, was ihm deshalb nicht angelastet werden dürfe.

E. 4.3

In der Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen fest und verweist zur Klärung des ihm vom BFM vorgehaltenen ungläubwürdigen Aussageverhaltens auf sein im Zeitpunkt der Einreise jugendliches Alter. Diesem Erklärungsversuch ist entgegenzuhalten, dass für eine tatsächlich verfolgte Person unabhängig von ihrem Alter in keiner Weise eine Veranlassung besteht, unter einer falschen Identität ein Asylgesuch einzuleiten und nicht zugetragene Asylvorbringen geltend zu

machen. Insoweit vermag der Beschwerdeführer aus dem Hinweis auf sein junges Alter, seine Unerfahrenheit und den schlechten Rat seines Bruders die vom BFM geäusserten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht auszuräumen. Sodann ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Berücksichtigung der soziokulturellen Verhältnisse vorliegend dazu führen würden, dass von einem Zusammenhang zwischen dem Beschwerdeführer und den Geschehnissen beziehungsweise der Familienfehde ausgegangen werden könnte. Im Übrigen unterlässt der Beschwerdeführer diesbezüglich jegliche klärende Ausführungen. Im Weiteren hat das BFM zu Recht festgestellt, dass aufgrund der beigezogenen Akten des Cousins V. _____ weder Anhaltspunkte noch Beweismittel dafür vorliegen würden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich Opfer der geltend gemachten Familienfehde ist. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer auch bis heute keine Beweismittel beigebracht, welche die von ihm geltend gemachten Vorbringen belegen würden. Ferner vermag er mit dem Wiederholen seiner Aussagen im Zusammenhang mit dem angeblichen Überfall in Griechenland die vom BFM geäusserten diesbezüglichen Zweifel nicht auszuräumen. Vielmehr ist mit der Vorinstanz nochmals festzuhalten, dass es in keiner Weise nachvollziehbar ist, dass zwei Verwandte, die am Beschwerdeführer Blutrache nehmen wollen, diesem vom Irak über die Türkei nach Griechenland folgen, um ihn dort lediglich mit einer Flasche zu schlagen. Ein solches Verhalten ist schlichtweg als nicht plausibel zu bewerten und daher nicht glaubhaft. Was die zeitlich widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Wiedereinreise in den Iran und die Rückkehr in den Irak anbelangt, so vermag er diese Unstimmigkeit mit dem Hinweis, dass zwischenzeitlich mehrere Jahre vergangen seien, nicht aufzulösen. Eine illegale Reise vom Iran in den Irak ist sowohl im Winter als auch im Sommer beschwerlich, mithin würde sie in jedem Fall ein einprägendes und somit nicht leicht vergessliches Ereignis für den Betroffenen darstellen. Im Weiteren sind noch Verhaltensweisen des Beschwerdeführers anzuführen, die offensichtlich gegen die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen, aber auch gegen seine persönliche Glaubwürdigkeit sprechen. So hat der Beschwerdeführer seine irakische Identität erst im Rahmen des Eheschliessungsverfahrens offen gelegt. Ferner hat er sich am 6. Juni 2005 in Genf einen neuen irakischen Reisepass ausstellen lassen und sich damit freiwillig unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt. Weiter hat er die als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete, und vom BFM in der Folge als zweites Asylgesuch entgegengenommene, Eingabe erst eingereicht, nachdem das Familiennachzugsgesuch sowie das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von den kantonalen Behörden abgelehnt wurden. Schliesslich hat der Beschwerdeführer am 23. Februar 2007 nach einer von ihm gewünschten Vorsprache beim N. _____ sein Asylgesuch zurückgezogen, mit der Begründung, er wolle so rasch als möglich in den Irak zurückkehren. Dabei hat er freiwillig die Formulare für das Rückführungsprogramm ausgefüllt. Dieses Verhalten lässt offensichtlich darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer von seinem Heimatstaat nicht im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt fühlt. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer mit dem blossen Wiederholen seiner Asylvorbringen und dem Festhalten an deren Glaubhaftigkeit in der Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM im Einzelnen zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Um diesbezüglich Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen konnte. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben einzugehen, da sie am Schluss auf Unglaubhaftigkeit nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Rechts abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Wegweisung wird hingegen nicht verfügt, wenn eine asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (vgl. Art. 32 a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 5.3

Ferner wird die Wegweisung nicht verfügt, wenn eine asylsuchende Person einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat und ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde hängig ist. Ist diesbezüglich ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu bejahen, fällt die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs und damit auch der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der fremdenpolizeilichen Behörden. Hat die asylsuchende Person die zuständige ausländerrechtliche Behörde mit einem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung befasst, hat das BFM nach Ablehnung des Asylgesuchs keine Wegweisung zu verfügen beziehungsweise das Bundesverwaltungsgericht eine vom BFM angeordnete Wegweisung aufzuheben, sofern die Asylbehörde gestützt auf eine vorfrageweise Prüfung zum Schluss gelangt, dass die asylsuchende Person grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im oben umschriebenen Sinne hat. Hat die im ausländerrechtlichen Verfahren zuständige Behörde über das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung jedoch bereits rechtskräftig entschieden und dabei das Bestehen eines Anspruchs verneint, haben sich die Asylbehörden bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr mit Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101.) zu befassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 8d, 9 - 11, 12b und c sowie 14a).

E. 5.4

Vorliegend hat das I. _____ im Rahmen des Gesuchs um Familiennachzug der damaligen Ehefrau des Beschwerdeführers in erster Instanz die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verweigert. Die dagegen eingereichte Beschwerde hat das J. _____ mit Departementsverfügung vom 2. November 2005 abgewiesen. Im Entscheid hat sich das Departement auch ausführlich mit Art. 8 EMRK auseinandergesetzt. Auf ein zweites Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist die zuständigen kantonale Behörde sodann am 24. Mai 2006 nicht eingetreten. Damit hat die zuständige kantonale Behörde bereits zweimal rechtskräftig über ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Beschwerdeführer entschieden. Demzufolge hat sich das Bundesverwaltungsgericht bei der nachfolgenden Prüfung der Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung nicht mehr mit Art. 8 EMRK zu befassen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Irak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Im Weiteren vermag der Beschwerdeführer, wie bereits vorstehend dargelegt, bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da die zuständigen kantonalen Behörden

bereits zweimal einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rechtskräftig verneint haben. Insoweit erübrigt es sich auf die entsprechenden Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe einzugehen. Einzig ist noch darauf hinzuweisen, dass bereits im Zeitpunkt der Ehescheidung das väterliche Besuchsrecht des Beschwerdeführers geregelt wurde, für den Fall, dass er sich nicht mehr in der Schweiz aufhält. Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht gemäss konstanter Praxis davon aus, dass in den drei kurdischen Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniya keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die dortige politische Lage nicht dermassen angespannt ist, dass eine Rückführung dorthin generell als unzumutbar betrachtet werden müsste (Entscheidung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/5 E. 7.5.8 S. 72).

Zusammenfassend wird im erwähnten Urteil festgehalten, dass die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus einer der drei kurdischen Provinzen stammen oder eine längere Zeit dort gelebt haben und dort nach wie vor über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder Parteibeziehungen verfügen, zumutbar ist, während für alleinstehende Frauen und für Familien mit Kindern, sowie für Kranke und Betagte bei der Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs grosse Zurückhaltung angebracht ist (a.a.O.).

E. 6.4.3

Die Sicherheitssituation in den drei kurdischen Provinzen hat sich seit Publikation des erwähnten Urteils im Frühling 2008 nicht wesentlich verändert. In der überwiegenden Mehrheit der Berichte von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie des UN-Sicherheitsrats wird eine insgesamt stabile Situation beschrieben (vgl. dazu UK Home Office, Country of Origin Information Report: Kurdistan Regional Government Area of Iraq, 16. September 2009, S. 32 ff.). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bezeichnet die Sicherheitslage im Nordirak als "vergleichsweise friedlich und stabil" (Michael Kirschner, SFH, Irak, Update: Aktuelle Entwicklungen, 14. August 2008, Ziff. 3.1, S. 9). Auch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bestätigt in einem aktuellen Bericht von Juli 2010 die relativ stabile Sicherheitslage in den drei kurdischen Provinzen (vgl. Unhcr, Note on the Continued Applicability of the April 2009 UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers, Juli 2010, S. 2). Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die allgemeine Sicherheitslage im Nordirak vermögen demnach nicht zu überzeugen.

E. 6.4.4

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er könne nicht in den Irak zurückkehren, weil er dort über kein Beziehungsnetz verfüge. Insbesondere sei sein Vater, aber auch seine ganze Verwandtschaft, gegen ihn. Der alleinstehende und - soweit aktenkundig - gesunde Beschwerdeführer stammt ursprünglich aus Dohuk (Provinz Dohuk). Im Jahre 1988 flüchtete er zusammen mit seiner Familie in den Iran. Nach 13 Jahren (2001) kehrte er mit seiner Familie in den Irak zurück und verbrachte dort - mit Unterbrüchen - einige Zeit bis zur Ausreise in die Schweiz. Wie vorstehend dargelegt, bestehen erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Betroffenheit des Beschwerdeführers von der Familienfehde und insoweit auch am fehlenden Beziehungsnetz. Diese Zweifel werden vorliegend dadurch bestärkt, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben von seinem Vater und einem Onkel väterlicherseits nach dem angeblichen Vorfall im Sommer 2001 bei seiner Ausreise in die Türkei begleitet wurde (vgl. A22, S. 2). Sodann war ihm ein Cousin väterlicherseits bei der Beschaffung der Unterlagen für die Eheschliessung hier in der Schweiz behilflich (vgl. A22, S. 15). Schliesslich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Familienfehde lediglich mit einem engen Kreis der Verwandtschaft väterlicherseits des Beschwerdeführers bestehen soll. Vor diesem Hintergrund ist entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht von einem bestehenden Beziehungsnetz in seiner Herkunftsregion auszugehen, auf welches er bei einer Rückkehr zurückgreifen kann. Angesichts seines Alters sowie seiner in der Schweiz gewonnenen Berufserfahrungen als Küchengehilfe ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Heimat auch in den Arbeitsmarkt integrieren kann. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, genügen grundsätzlich nicht, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1. S. 215). Schliesslich steht es dem Beschwerdeführer offen und ist ihm zuzumuten, sich an einem anderen als seinem bisherigen Wohnort niederzulassen und eine neue Existenz aufzubauen.

E. 6.4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Irak schliessen lassen. Damit ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten.

E. 6.5

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen gültigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG der zuständige Kanton mit Zustimmung des Bundesamts eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann, wenn die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Es steht dem Beschwerdeführer nach

Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens frei, sich insoweit an die zuständige kantonale Behörde zu wenden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.- (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem am 18. November 2008 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.